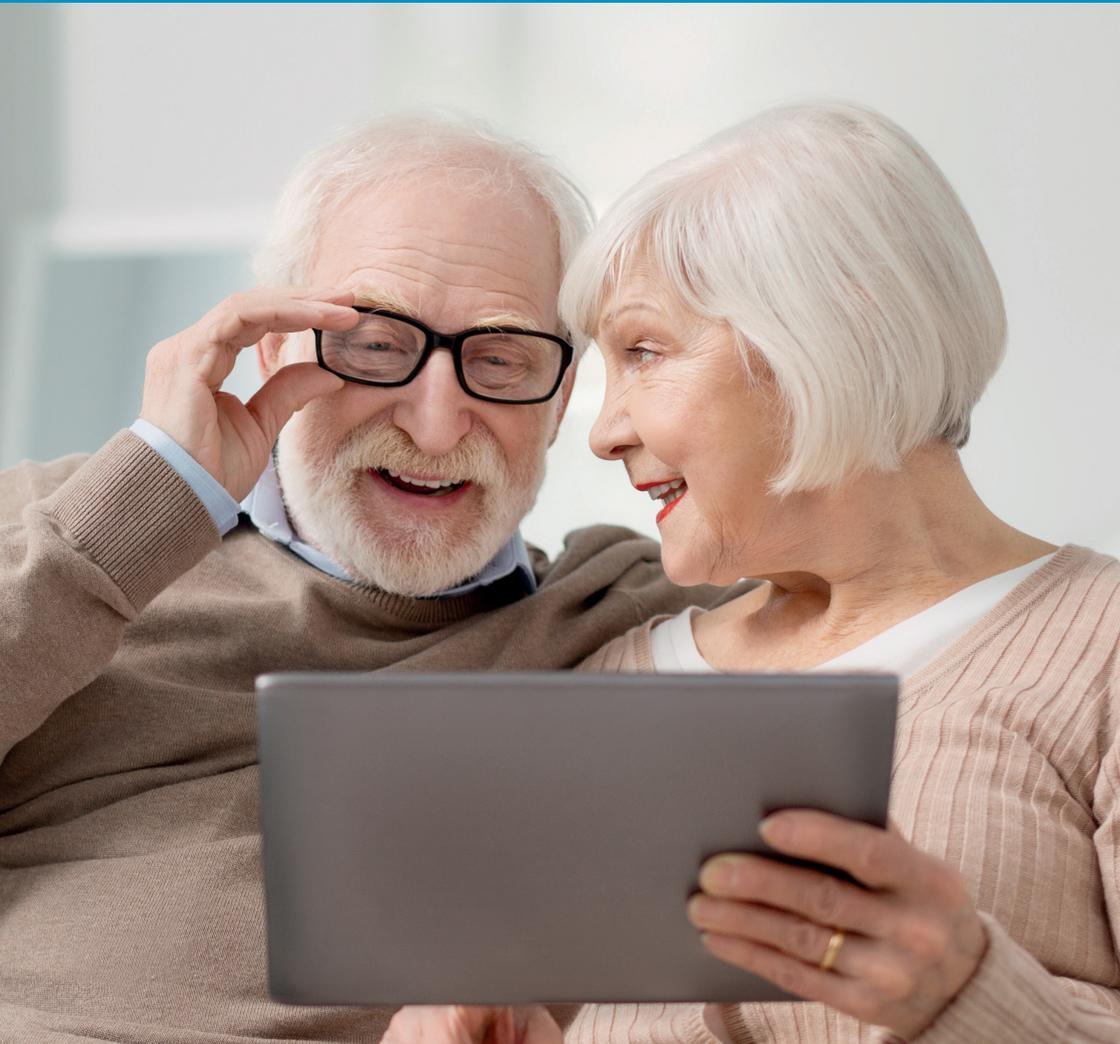


Steuerwegweiser

zur Rentenbesteuerung



Steuerwegweiser

zur Rentenbesteuerung

6. Auflage (Stand: April 2021)

Vorwort



Liebe Bürgerinnen,
liebe Bürger,

die mittlerweile 6. Auflage des Steuerwegweisers zur Rentenbesteuerung greift die aktuellen Änderungen unseres Steuerrechts auf.

Die Erstausgabe wurde anlässlich des Alterseinkünftegesetzes herausgegeben. Dieses Gesetz regelt ab dem Jahr 2005 die einkommensteuerliche Behandlung von Altersbezügen neu. Viele Rentnerinnen und Rentner waren seinerzeit verunsichert und fragten sich, ob sie aufgrund der gesetzlichen Änderungen erstmals seit ihrem Renteneintritt eine Einkommensteuererklärung abgeben und Steuern zahlen müssen.

Ziel der Neuauflage ist es, genau dieser Verunsicherung weiter entgegen zu treten. Ich freue mich daher, Ihnen mit dieser Broschüre verlässliche Informationen an die Hand ge-

ben zu können. Hier erhalten Sie Hinweise und können anhand von Berechnungsbeispielen überschlägig nachprüfen, ob Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen oder nicht. Da jeder Einzelne von Ihnen unterschiedliche Lebenswege beschritten hat, kann dieser Wegweiser nur ein Leitfaden sein. Bei allgemeinen Fragen hilft Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt gern weiter. Die Beantwortung von Fragen zur individuellen steuerlichen Gestaltung ist den steuerberatenden Berufen, wie Steuerberatern oder Lohnsteuerhilfevereinen vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Heike Taubert". The signature is written in a cursive, flowing style.

Heike Taubert
Thüringer Finanzministerin

duale Ausbildung und duales Studium
in der Thüringer Steuerverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Wie werden Renten ab dem Jahr 2005 besteuert?	8
Müssen alle Rentnerinnen und Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?	10
Ab welcher Rentenhöhe werden Steuern fällig?	11
Beispiel: Rentenbezieher mit weiteren Einkünften	12
Beispiel: Verheiratete Rentenbezieher ohne weitere Einkünfte	14
Häufig gestellte Fragen	18
Übersicht der Thüringer Finanzämter	23

Wie werden Renten ab dem Jahr 2005 besteuert?

Die Rentenbesteuerung wurde ab dem Jahr 2005 reformiert. Liegt der Rentenbeginn vor dem Jahr 2006, beträgt der Besteuerungsanteil 50 % für Renten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Für Renten, die erstmals ab dem Jahr 2006 gezahlt werden, steigt der Besteuerungsanteil in jedem Jahr um 2 % (ab 2021 um 1 %). Die vollständige Besteuerung wird erst bei Rentenbeginn ab dem Jahr 2040 erreicht sein.

Als Rentenbeginn wird der Zeitpunkt bezeichnet, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wurde. Dieses Datum wird regelmäßig im Rentenbescheid ausgewiesen. Wird die Rente später erhöht oder herabgesetzt, weil zum Beispiel andere Einkünfte angerechnet werden, stellt dies keine neue Rente dar. Es gilt weiterhin der ursprünglich ermittelte Besteuerungsanteil. Dieser richtet sich auch dann nach dem ursprünglichen Rentenbeginn, wenn die Rentenempfänger nicht identisch sind (z. B. eine Witwenrente oder Waisenrente folgt einer Altersrente nach).

Staffelung der Besteuerungsanteile nach Rentenbeginn

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50	2017	74
ab 2006	52	2018	76
2007	54	2019	78
2008	56	2020	80
2009	58	2021	81
2010	60	2022	82
2011	62	2023	83
2012	64	2024	84
2013	66	2025	85
2014	68	2026	86
2015	70	2027	87
2016	72	2028	88

Staffelung der Besteuerungsanteile nach Rentenbeginn

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
2029	89	2035	95
2030	90	2036	96
2031	91	2037	97
2032	92	2038	98
2033	93	2039	99
2034	94	2040	100

Der steuerfreie Teil der Rente gilt für die gesamte Laufzeit der Rente. Bemessungsgrundlage für den steuerfreien Teil ist die Jahresbruttorente in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Da bei regelmäßigen Rentenanpassungen keine Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente erfolgt, ist der sogenannte Anpassungsbetrag in voller Höhe steuerpflichtig. Die Jahresbruttorente beinhaltet auch die bei der Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Beispiel

Ein Rentner, der schon im Jahr 2004 Rente bezog, erhielt im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente von 12.000 Euro. Da der Rentenbeginn vor dem Jahr 2006 liegt, unterliegen 50 Prozent der Rente der Besteuerung. Der steuerfreie Teil der Rente beträgt damit 6.000 Euro. Dieser Betrag wird festgeschrieben und gilt dann bis zum Lebensende, auch wenn die Rente aufgrund einer allgemeinen Rentenerhöhung steigt. Im Jahr 2020 betrug die Jahresbrutto-

rente aufgrund der laufenden Rentenanpassungen ca. 18.000 Euro. Wird von der Jahresbruttorente der festgeschriebene steuerfreie Teil der Rente von 6.000 Euro abgezogen, verbleibt für das Jahr 2020 ein steuerpflichtiger Anteil von ca. 12.000 Euro.

Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei um eine außerordentliche Änderung (z. B. Erhöhung oder Kürzung wegen Anrechnung anderer Einkünfte, Erhöhung durch die sogenannte Mütterrente), so ist der steuerfreie Teil der Rente neu zu ermitteln.

Auch Rentennachzahlungen oder Rentenrückzahlungen können zu einer Neuberechnung führen. Die Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente erfolgt dabei mit dem bisher maßgeblichen Prozentsatz, der sich nach dem erstmaligen Rentenbezug richtet.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten.

Müssen alle Rentnerinnen und Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Rentner waren auch vor dem Jahr 2005 schon in bestimmten Fällen verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben, zum Beispiel bei einer sehr hohen Rente oder weiteren Einkünften. Ob ein Rentner ab dem Jahr 2005 regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben muss ist im Einzelfall zu prüfen.

Ein alleinstehender Rentner, der keine weiteren Einnahmen erzielt, ist nur dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Anteil der Rente abzüglich der Werbungskosten mehr als 9.408 Euro beträgt. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 18.816 Euro.

Aufgrund der jährlichen Anhebung des Grundfreibetrags erhöhen sich die Beträge fortwährend. In der nebenstehenden Tabelle sind die für die Jahre 2005 bis 2022 maßgebenden Beträge ersichtlich.

Außerdem sind Bürgerinnen und Bürger zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn das Finanzamt sie hierzu auffordert.

Anhebung des Grundfreibetrags

Jahr	Grundfrei- betrag	Grundfrei- betrag bei zusammen veranlagten Ehegatten
2005 bis 2008	7.664 €	15.329 €
2009	7.834 €	15.668 €
ab 2010	8.004 €	16.008 €
2013	8.130 €	16.260 €
2014	8.354 €	16.708 €
2015	8.472 €	16.944 €
2016	8.652 €	17.304 €
2017	8.820 €	17.640 €
2018	9.000 €	18.000 €
2019	9.168 €	18.336 €
2020	9.408 €	18.816 €
2021	9.744 €	19.488 €
2022	9.984 €	19.968 €

Ab welcher Rentenhöhe werden Steuern fällig?

Die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Höhe Steuern zu zahlen sind, ist von vielen Faktoren abhängig. Insbesondere sind die Höhe der Einnahmen, das Jahr des Rentenbeginns sowie etwaige steuerliche Abzugsbeträge maßgebend (z. B. Sozialversicherungsbeiträge und Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen).

a) Rentnerinnen und Rentner, die neben ihrer Rente **keine weiteren Einkünfte** erzielen

Im Jahr 2005 musste ein alleinstehender Rentner für eine Jahresbruttorente von ca. 19.000 Euro keine Steuern zahlen, wenn er keine weiteren Einkünfte erzielte. Bei Verheirateten, die keine weiteren Einkünfte bezogen haben, verdoppelte sich dieser Betrag.

Bezieht ein alleinstehender Rentner erstmals im Jahr 2020 eine Rente, sind aufgrund der Erhöhung des Besteuerungsanteils auf 80 Prozent bereits ab einer Jahresbruttorente von ca. 13.600 Euro Steuern zu zahlen. Im Jahr des Rentenbeginns werden oft noch andere Einkünfte (z. B. Arbeitslohn) bezogen. In diesem Fall sind die nachfolgenden Ausführungen zu beachten.

b) Rentnerinnen und Rentner, die **weitere Einkünfte** erzielen

Neben der Rente können beispielsweise Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen oder Dividenden) oder Miet- bzw. Pachteinahmen erzielt werden.

Ab dem Jahr 2009 wird die Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte grundsätzlich durch einen Steuerabzug mit abgeltender Wirkung (sog. Abgeltungsteuer) erhoben. Derart versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen deshalb ab 2009 grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

Werden Einnahmen aufgrund von Vorträgen an einer Volkshochschule oder als Übungsleiter eines gemeinnützigen Sportvereins erzielt, sind diese Einnahmen grundsätzlich bis zur Höhe von 2.400 Euro (ab 2021 bis zu 3.000 Euro) je Kalenderjahr steuerfrei (sog. Übungsleiterpauschale). Bei Einnahmen aus anderen nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde) oder eines gemeinnützigen Vereins kommt eine Steuerbefreiung bis zu 720 Euro (ab 2021 bis zu 800 Euro) pro Jahr in Betracht.

Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. als Reinigungskraft oder Hausmeister), für den der Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer zahlt, ist bei der Ermittlung der

Einkünfte nicht zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Arbeitgeber von der Pauschalierungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht und die Lohnsteuer nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Rentners ermittelt. In diesem Fall ist der Arbeitslohn abzüglich der Werbungskosten oder des Werbungskosten-Pauschbetrags von 1.000 Euro als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen.

Beispiel: Rentenbezieher mit weiteren Einkünften

Das folgende vergleichende Beispiel soll die Festschreibung des steuerfreien Anteils der Rente und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen darstellen.

Ein 67-jähriger, alleinstehender Rentner (Rentenbeginn: 01.12.2017) hat folgende Einnahmen und Aufwendungen:

Jahr 2018

Jahresbruttorente	13.500 €
Sozialversicherungsbeiträge (2018) ¹	1.350 €
Mieteinnahmen	1.000 €
Werbungskosten für die Vermietung	500 €

Obwohl entsprechend der Berechnung keine Einkommensteuer festgesetzt wird, ist der Rentner zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018 verpflichtet, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte 9.000 Euro übersteigt.

Jahr 2020

Jahresbruttorente	15.600 €
Sozialversicherungsbeiträge (2020) ¹	1.560 €
Mieteinnahmen	1.000 €
Werbungskosten für die vermietete Wohnung	500 €

Da sich der steuerfreie Betrag der Rente nicht erhöht, wird der Betrag infolge der regelmäßigen Rentenerhöhung (hier insgesamt 2.100 €) vollständig der Besteuerung unterworfen.

¹ Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus Vereinfachungsgründen pauschalisiert.

Berechnung 2018

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einnahmen	1.000 €	
Werbungs-kosten	-500 €	
Einkünfte	500 €	+500 €

Renteneinkünfte

Brutto-Rente	13.500 €	
steuerfreier Anteil ²	-3.510 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	-102 €	
Einkünfte	9.888 €	+9.888 €
Summe der Einkünfte		10.388 €
Altersentlastungs-betrag ³		-112 €
Gesamt-betrag der Einkünfte		10.276 €
Sonderausgaben (Pauschbetrag)		-36 €
Sozialversiche-rungsbeiträge	1.350 €	
Summe	1.350 €	-1.350 €
zu versteuerndes Einkommen		8.890 €
Steuer		0 €

² Der festgeschriebene steuerfreie Anteil beträgt 26% (Rentenbeginn im Jahr 2017) des in 2018 bezogenen Rentenbetrages.

³ Der Altersentlastungsbetrag ist ein Steuerfreibetrag. Er wird gewährt, wenn der Steuerpflichtige vor dem Beginn des Kalenderjahres, für das das zu versteuernde Einkommen ermittelt wird, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Er wird nach der Höhe des Arbeitslohns und der Einkünfte bemessen, die keine Einkünfte sind (im Beispiel: 22,4 % von 500 € - max. 1.064 €). Ein Antrag beim Finanzamt ist nicht notwendig.

Berechnung 2020

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einnahmen	1.000 €	
Werbungs-kosten	-500 €	
Einkünfte	500 €	+500 €

Renteneinkünfte

Brutto-Rente ⁴	15.600 €	
steuerfreier Anteil ²	-3.510 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	-102 €	
Einkünfte	11.988 €	+11.988 €
Summe der Einkünfte		12.488 €
Altersentlastungs-betrag ³		-112 €
Gesamt-betrag der Einkünfte		12.376 €
Sonderausgaben (Pauschbetrag)		-36 €
Sozialversiche-rungsbeiträge	1.560 €	
Summe	1.560 €	-1.560 €
zu versteuerndes Einkommen		10.780 €
Steuer		210 €

⁴ Rentenbetrag des Jahres 2018 zuzüglich der Renten-anpassungsbeträge 2019 und 2020.

Beispiel:

Verheiratete Renten- bezieher ohne weitere Einkünfte

Die folgenden Beispiele sollen die steuerlichen Auswirkungen nach dem Tod eines Ehegatten in den darauffolgenden Jahren verdeutlichen.

Die 70-jährige Rentnerin und ihr gleichaltriger Ehemann haben **im Jahr 2018** (Rentenbeginn jeweils im Jahr 2015) folgende Einnahmen und Aufwendungen.

Bruttorente Ehemann ⁵	18.000 €
Sozialversicherungsbeiträge Ehemann ⁶	1.800 €
Bruttorente Ehefrau ⁵	11.000 €
Sozialversicherungsbeiträge Ehefrau ⁶	1.124 €

Die folgenden Ausführungen und Berechnungen zeigen, dass insbesondere Empfänger von kleinen und mittleren Renten ohne bzw. mit nur geringfügigen Nebeneinkünften gegenwärtig noch keine Steuern auf ihre Renten zahlen müssen. Der Ehemann ist am 30.12.2018 verstorben. Es ergeben sich für das Jahr 2018 noch keine Besonderheiten. Es erfolgt eine normale Zusammenveranlagung der Ehegatten (Splitting-Verfahren).

Berechnung 2018

Renteneinkünfte Ehemann

Bruttorente	18.000 €	
steuerfreier Anteil ⁷	- 4.800 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	12.098 €	+12.098 €

Renteneinkünfte Ehefrau

Bruttorente	11.000 €	
steuerfreier Anteil ⁷	- 3.000 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	7.898 €	+7.898 €
Summe der Einkünfte		19.996 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		19.996 €
Sonderausgaben (Pauschbetrag)		- 72€
Sozialversicherungsbeiträge		-2.924 €
zu versteuerndes Einkommen		17.000 €
Steuer		0 €

Obwohl entsprechend der Berechnung keine Einkommensteuer festgesetzt wird, sind die Eheleute zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018 verpflichtet, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte 18.000 Euro übersteigt.

Im Jahr 2019 erhält die Witwe neben ihrer Altersrente noch die Witwenrente und hat folgende Einnahmen und Aufwendungen:

Bruttorente Witwe⁸	11.600 €
Witwenrente⁹	10.200 €
Sozialversicherungsbeiträge⁶	2.100 €

Die folgenden Ausführungen und Berechnungen zeigen, dass die Witwe in dem Jahr das auf das Jahr folgt, in dem der Ehemann verstorben ist letztmalig von den Vorteilen des Splitting-Verfahrens Gebrauch machen kann (sogenanntes Gnaden-Splitting).

Dieser Vorteil entfällt ab dem Jahr 2020.

Berechnung 2019

Renteneinkünfte Witwe

Bruttorente	11.600 €	
steuerfreier Anteil ⁷	- 3.000 €	
Witwenrente	10.200 €	
steuerfreier Anteil ¹⁰	- 3.060 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	15.638 €	+15.638 €
Summe der Einkünfte		15.638 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		15.638 €
Sonderausgaben (Pauschbetrag)		- 36 €
Sozialversicherungsbeiträge		-2.100 €
zu versteuerndes Einkommen		13.502 €
Steuer		0 €

⁵ Rentenbetrag des Jahres 2015 zuzüglich der Rentenanpassungsbeträge 2016 – 2018.

⁶ Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus Vereinfachungsgründen pauschalisiert.

⁷ Der steuerfreie Anteil der Rente wurde im Jahr 2016 ermittelt und festgeschrieben (hier 30%).

⁸ Rentenbetrag des Jahres 2015 zuzüglich der Rentenanpassungsbeträge 2016 – 2019.

⁹ Die Witwenrente beträgt im vorliegenden Fall 60% der letzten Rente des verstorbenen Ehegatten.

¹⁰ Da die Witwenrente eine Folgerente der Altersrente des Ehemanns ist, bemisst sich der steuerfreie Anteil der Rente nach dem Rentenbeginn des Ehemanns.

Im Jahr 2020 hat die Witwe folgende Einnahmen und Ausgaben:

Bruttorente Witwe ¹¹	11.900 €
Witwenrente ¹²	10.500 €
Sozialversicherungsbeiträge ¹³	2.200 €

Die folgende Berechnung macht deutlich, dass die Anwendung des Grundtarifs ab dem Jahr 2020 zu einer nicht nur geringfügigen Steuerfestsetzung führt, da der Grundfreibetrag des verstorbenen Ehegatten nun nicht mehr berücksichtigt wird.

Berechnung 2020		
Renteneinkünfte Witwe		
Bruttorente	11.900 €	
steuerfreier Anteil ²	- 3.000 €	
Witwenrente	10.500 €	
steuerfreier Anteil ²	- 3.060 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	16.238 €	+16.238 €
Summe der Einkünfte		16.238 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		16.238 €
Sonderausgaben (Pauschbetrag)		- 36€
Sozialversicherungsbeiträge		-2.200 €
zu versteuerndes Einkommen		14.002 €
Steuer		848 €

¹¹ Rentenbetrag des Jahres 2015 zuzüglich der Rentenanpassungsbeträge 2016 – 2020.

¹² Rentenbetrag des Jahres 2019 zuzüglich des Rentenanpassungsbetrages 2020.

¹³ Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus Vereinfachungsgründen pauschalisiert.

Häufig gestellte Fragen



Warum wurde die Besteuerung ab dem Jahr 2005 geändert?

Die Änderungen der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz beruhen auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hat im Jahr 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist.

Woher weiß ich, ob ich Steuern zahlen muss oder nicht?

Bei einer umfänglichen Beratung ist der Weg zum Steuerberater oder zum Lohnsteuerhilfeverein empfehlenswert.

Bei Einzelfragen können Sie sich auch an Ihr zuständiges Finanzamt wenden. Einen Überblick der Thüringer Finanzämter finden Sie ab Seite 23.

Bis wann muss eine Steuererklärung abgegeben werden?

Wenn Sie eine Steuererklärung abgeben müssen, ist diese bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen (also für 2020 bis zum 31.07.2021). Sollten Sie einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt haben,

verlängert sich die Abgabefrist (vorbehaltlich einer Vorabanforderung durch das Finanzamt) auf den 28. bzw. 29. Februar des übernächsten Jahres (also für 2020 bis zum 28.02.2022).

Woher weiß das Finanzamt, wie hoch meine Rente ist, und muss ich tatsächlich eine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben?

Seit 2006 sind Rentenversicherer, Versorgungswerke und private Versicherer verpflichtet, die Höhe der gezahlten Leistungen an die Zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) zu melden. Diese gibt die Meldung an die Finanzämter weiter. Steuerpflichtig ist zunächst jede Bürgerin bzw. jeder Bürger. Ob Sie tatsächlich Steuern zahlen müssen hängt von Ihrem Gesamteinkommen ab.

Ich gehe erst 2024 in Rente. Wie wird meine Rente dann versteuert? Was ändert sich jetzt für mich?

Der Besteuerungsanteil der Rente bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Wird eine Rente erstmals nach dem Jahr 2005 gezahlt, steigt der Besteuerungsanteil für Neurentner jährlich um 2 % (ab 2021 um 1 %). Danach beträgt der Besteuerungsanteil 52 % bei einem Renten-

beginn im Jahr 2006, 54 % bei einem Rentenbeginn im Jahr 2007 und in der letzten Stufe 100 % bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2040. Im Jahr 2024 gehen somit 84 % Ihrer Rente in die steuerliche Berechnung ein; 16 % werden in Euro als steuerfreier Anteil lebenslang festgeschrieben.

Ich bin im Jahr 2019 in Rente gegangen. Gibt es eine Faustformel, ab welchem Rentenbetrag für das Jahr 2020 Einkommensteuer zu zahlen ist?

Wenn Sie als Alleinstehender im Jahr 2020 nicht mehr als 1.170 Euro an monatlicher Bruttorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und keine weiteren Einkünfte - etwa aus Vermietung und Verpachtung - bezogen haben, sind keine Steuern zu zahlen.

Wie werden Betriebsrenten ab 2005 versteuert?

Hier ist die Rechtslage etwas schwieriger. Entscheidend für die Besteuerung ist die Form der betrieblichen Altersversorgung (z. B. Direktversicherung, Pensionskasse oder Direktzusage) und ob die Beiträge überwiegend aus versteuertem oder aus unversteuertem Arbeitsentgelt geleistet wurden.

Ich beziehe bereits seit 2000 eine private Rente. Wird diese seit dem Jahr 2005 auch höher versteuert?

Nein, im Gegensatz zur gesetzlichen Rente bleibt es hier bei der Ertragsanteilbesteuerung. Das bedeutet, dass die Rente mit einem Prozentsatz der Besteuerung unterliegt, der sich nach dem Alter des Rentenbezieher bei Beginn der Rente richtet. Wenn Sie die private Rente seit Ihrem 65. Lebensjahr beziehen, dann beträgt ab 2005 der steuerpflichtige Anteil 18 %.

Ich habe vor dem Jahr 2005 eine kapitalbildende Lebensversicherung abgeschlossen, die 2019 fällig wird. Wird die Auszahlung versteuert?

Die Kapitalauszahlung ist steuerfrei, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, zum Beispiel, wenn die Versicherung mindestens zwölf Jahre lief und wenigstens fünf Jahre lang Beiträge gezahlt wurden.

Was versteht man unter der Rürup-Rente? Wie wird sie steuerlich behandelt?

Das ist eine Form der privaten Altersvorsorge, die steuerlich der gesetzli-

chen Rente gleichgestellt wird. Sie darf unter anderem nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Beiträge für die neue Basis-Rente, für die gesetzliche Rente, für berufsständische Versorgungseinrichtungen und landwirtschaftliche Alterskassen können im Rahmen von jährlich steigenden Höchstbeträgen steuerlich geltend gemacht werden. Für 2020 sind es bei Alleinstehenden 22.541 Euro und bei Verheirateten 45.082 Euro. Die private Basis-Rente kann sowohl von Arbeitnehmern als auch von Selbständigen und Beamten abgeschlossen werden. Genau wie die gesetzliche Rente wird sie bei Auszahlung mit dem Besteuerungsanteil erfasst.

Wie erfolgt die Besteuerung einer Direktversicherung in Form einer Rentenversicherung?

Für Direktversicherungen in Form einer Rentenversicherung gilt: Die Beiträge sind steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Die Rentenzahlungen müssen bei Inanspruchnahme dieser Steuerfreiheit in der Auszahlungsphase grundsätzlich voll versteuert werden.

Für Beiträge an eine Direktversicherung bis zu einem Betrag von

1.752 Euro im Kalenderjahr kommt eine Pauschalversteuerung mit 20 % durch den Arbeitgeber in Betracht, wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionkasse oder Direktversicherung pauschal besteuert wurde. Die pauschal besteuerten Beiträge mindern den steuerfreien Höchstbetrag. Die Besteuerung der Renten in der Auszahlungsphase richtet sich nach der steuerlichen Behandlung der Beiträge in der Einzahlungsphase.

Ich beziehe seit Anfang 2020 eine Witwenrente. Wie erfolgt die Besteuerung, wenn mein verstorbenen Ehemann zuvor noch keine Rente erhalten hat?

Werden die Steuern wie beim Arbeitslohn direkt einbehalten oder muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Die Witwenrente gehört ebenfalls zum steuerpflichtigen Einkommen. Da Ihr Ehemann zuvor noch keine Rente bezogen hat, entscheidet das Jahr, in dem Sie die Witwenrente erstmalig bekommen, über deren steuerpflichtigen Anteil. Da Sie die Witwenrente erstmals im Jahr 2020 bezogen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 80 % der Jahresbruttorente. Der steuerfreie Anteil

wird in Euro festgeschrieben und gilt dann bis zum Ende dieses Rentenbezugs. Die Steuern werden nicht direkt bei Auszahlung der Rente abgezogen. Sofern Sie neben der Witwenrente noch Arbeitslohn beziehen, von dem ein Steuerabzug vorgenommen wurde, sind Sie verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, wenn die Rente mehr als 640 Euro im Jahr beträgt.

Welche Formulare benötige ich für meine Steuererklärung?

Sofern Sie keine weiteren Einkünfte haben, ist zur Abgabe der Steuererklärung in Papierform die Einreichung des Hauptvordrucks grundsätzlich ausreichend, da die Renteneinkünfte entsprechend der vorliegenden Daten des Rentenversicherers berücksichtigt werden. Sollten Sie zusätzliche Aufwendungen für Krankheitskosten oder Handwerkerleistungen geltend machen wollen, sind die Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“ bzw. die Anlage „Haushaltsnahe Aufwendungen“ zusätzlich auszufüllen.

Alternativ können Sie Ihre Steuererklärung einfach und sicher über www.elster.de elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Werden Beamten- und Werkspensionen seit 2005 vom Staat höher versteuert?

Nein, die Beamten- und Werkspensionen waren bisher schon voll steuerpflichtig, abgesehen vom Versorgungsfreibetrag. Mit den neuen Regelungen werden gesetzliche Renten und Pensionen nach und nach gleichgestellt. Deshalb wird der Versorgungsfreibetrag bis 2040 schrittweise abgeschafft. Für Personen, die erstmals in 2020 eine Pension bezogen haben, wird ein Versorgungsfreibetrag von maximal 1.200 Euro lebenslang festgeschrieben. Für Pensionäre hat sich ab 2005 die Werbungskostenpauschale von 920 auf 102 Euro verringert. Um Härten auszugleichen gibt es stattdessen zunächst einen individuellen auf Dauer gleichbleibenden Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Im Jahr 2020 beträgt dieser 360 Euro.

Müssen meine Erben etwas beachten?

Die Einkommensteuerpflicht endet mit dem Tod des Steuerpflichtigen. Sollte dieser jedoch seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung (wissentlich oder unwissentlich) nicht nachgekommen sein, müssen die Erben diese Pflicht erfüllen. Das bedeutet, dass die Erben die Steuerklärungen bis zum Jahr des Todes des Steuerpflichtigen abgeben müssen.

Übersicht der Thüringer Finanzämter

Finanzamt Altenburg	0361 - 57 3623 000
Wenzelstraße 45 04600 Altenburg poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de zuständig für: Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz - südlicher Teil	
Finanzamt Eisenach	0361 - 57 3617 000
Ernst-Thälmann-Straße 70 99817 Eisenach poststelle@finanzamt-eisenach.thueringen.de zuständig für: kreisfreie Stadt Eisenach, Wartburgkreis	
Finanzamt Erfurt	0361 - 57 3615 000
August-Röbling-Straße 10 99091 Erfurt poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de zuständig für: kreisfreie Stadt Erfurt, Landkreis Sömmerda	

Finanzamt Gera

0361 - 57 3625 000

Hermann-Drechsler-Straße 1
07548 Gera

poststelle@finanzamt-gera.thueringen.de

zuständig für: kreisfreie Stadt Gera, Landkreis Greiz - nördlicher Teil

Finanzamt Gotha

0361 - 57 3637 000

Reuterstraße 2a
99867 Gotha

poststelle@finanzamt-gotha.thueringen.de

zuständig für: Landkreis Gotha

Finanzamt Ilmenau

0361 - 57 3638 000

Wallgraben 1
98693 Ilmenau

poststelle@finanzamt-ilmenau.thueringen.de

zuständig für: Ilm-Kreis

Finanzamt Jena**0361 - 57 3626 000**

Leutragraben 8
07743 Jena

poststelle@finanzamt-jena.thueringen.de

zuständig für: kreisfreie Stadt Jena, Saale-Holzland-Kreis,
kreisfreie Stadt Weimar, Landkreis Weimarer Land

Finanzamt Mühlhausen**0361 - 57 3613 000**

Martinstraße 22
99974 Mühlhausen

poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de

zuständig für: Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Eichsfeld

Finanzamt Pößneck**0361 - 57 3624 000**

Gerberstraße 65
07381 Pößneck

poststelle@finanzamt-poessneck.thueringen.de

zuständig für: Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Finanzamt Sondershausen**0361 - 57 3639 000**

Schillerstraße 6
99706 Sondershausen

poststelle@finanzamt-sondershausen.thueringen.de

zuständig für: Kyffhäuserkreis und Landkreis Nordhausen

Finanzamt Sonneberg**0361 - 57 3651 000**

Köppelsdorfer-Straße 86
96515 Sonneberg

poststelle@finanzamt-sonneberg.thueringen.de

zuständig für: Landkreis Sonneberg und Landkreis Hildburghausen

Finanzamt Suhl**0361 - 57 3619 000**

Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

poststelle@finanzamt-suhl.thueringen.de

zuständig für: kreisfreie Stadt Suhl und Landkreis Schmalkalden-Meiningen

In jedem Thüringer Finanzamt ist eine Servicestelle eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen bei der Auswahl der Steuerklärungsvordrucke und beantworten Ihnen allgemeine Fragen, unter anderem zum Ausfüllen der Vordrucke, über notwendige Belege und zur Abgabepflicht einer Steuererklärung.

Stand:
April 2021
6. Auflage

Herausgeber/ Layout und Gestaltung:
Thüringer Finanzministerium
Pressereferat
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt
Tel. 0361 - 57 361 1052
E-Mail: Kommunikation@tfm.thueringen.de

Fotos:
Titel [[Viacheslav Jakobchuk](#); www.stock.adobe.com]
Seite 18 [[vegefox.com](#); www.stock.adobe.com]

Druck:
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Hinweis:
Dieser Steuerwegweiser wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Finanzministeriums kostenlos herausgegeben. Er darf nicht für Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.